ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Geschäft 4244

Sozialhilfereglement

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 27. Oktober 2010

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Gleichstellung der Begriffe 3
II. Behörden 3
Art. 3 Sozialbehörden 3
Art. 4 Vormundschaftsbehörde 3
III. Aufgaben 4
Art. 5 Einwohnergemeinderat 4
Art. 6 Sozialkommission 4
IV. Rechtsschutz 4
Art. 7 Verweis 4
V. Schlussbestimmungen 5
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts 5
Art. 9 Inkrafttreten 5

Sozialhilfereglement

vom 27. Oktober 2010

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 32, 33 und 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968[1], Artikel 6 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983[2]:

I. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Aufgaben der Sozialbehörden der Einwohnergemeinde Engelberg.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

II. *Behörden*

Art. 3 Sozialbehörden

Sozialbehörden in der Einwohnergemeinde Engelberg sind der Einwohnergemeinderat und die Sozialkommission.

Art. 4 Vormundschaftsbehörde

Vormundschaftsbehörde ist der Einwohnergemeinderat.

[1] GDB 101
[2] GDB 870.1

III. *Aufgaben*

Art. 5 Einwohnergemeinderat[3]

Dem Einwohnergemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

a. Die Wahl der Sozialkommission.
b.
c. Die Regelung von Aufgaben und Befugnissen der Sozialkommission.
d. Die Regelung von Aufgaben und Befugnissen des Sozialdienstes.
e. Die Gewährleistung von weitergehenden Hilfemassnahmen.
f. Die Förderung der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene.
g. Die Bewilligung von Beiträgen an Bau- und Betriebskosten sowie Betriebsdefizite von Heimen und Einrichtungen der Sozialhilfe und der Abschluss von Vereinbarungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Talgemeinde.
h. Die Förderung von privaten Einrichtungen zur sozialen Wohlfahrt mit Beiträgen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Talgemeinde.

Art. 6 Sozialkommission

[1] Die Sozialkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Einwohnergemeinderates.

[2] Der Vorsteher des Departements Soziales gehört ihr von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Eine Vertretung des Sozialdienstes gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

[3] Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen.

[4] Der Sozialkommission werden alle anderen, unter Artikel 5 nicht ausführlich erwähnten Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Sozialhilfe übertragen. Die Pflichten und Aufgaben der Sozialkommission sind in einem entsprechenden Pflichtenheft im Detail geregelt.

IV. *Rechtsschutz*

Art. 7 Verweis

Für den Rechtsschutz sind die entsprechenden Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 23. Oktober 1983 anwendbar[4].

[3] Art. 5 Bst. b aufgehoben und Bst. d geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 2. Mai 2016
[4] GDB 870.1

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Sozialhilfereglement vom 2. November 1984 aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Engelberg, 27. Oktober 2010

Einwohnergemeinderat

sig. Martha Bächler	**sig. Roman Schleiss**
Frau Talammann	Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 4. November 2010 bis 6. Dezember 2010 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 7. Dezember 2010

Gemeindekanzlei

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, ……

Im Namen des Regierungsrates

sig. Dr. Stefan Hossli
Landschreiber